

Exkursionen, Schulreisen, Projektstage und Studienwochen

(Version für Schüler/innen und Eltern)

1. Richtlinien für Exkursionen, Schulreisen, Projektstage und Studienwochen

• An- und Rückreise

- Bei Exkursionszielen in Luzern und Umgebung kann sich die Gruppe am Zielort treffen und die An- und Rückreise individuell organisieren.
- Bei weiter entfernten Exkursions- und Studienwochendestinationen finden die An- und Rückreise von 1. bis 4. Klassen grundsätzlich gemeinsam statt (ab KSR oder einem Treffpunkt im Raum Luzern).
- 5.- und 6.-Klässler/innen können in Absprache mit der zuständigen Lehrperson selbständig an- und/oder zurückreisen. Falls sie noch nicht volljährig sind, müssen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis mit ihrer Unterschrift bestätigen.
- Schüler/innen dürfen nicht selbständig mit dem Auto an- und abreisen.
- Bei Exkursionen und Studienwochen im Ausland sind Private An- und Rückreisen grundsätzlich nicht erlaubt. Allfällige Ausnahmen sind nur auf ein begründetes, von den Erziehungsberechtigten unterschriebenes Gesuch hin möglich.
- Flugreisen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

• Schulreisen

- Die Schulreise findet für alle Klassen am Dienstag der 3. oder 4. Woche nach den Sommerferien statt. Falls das Wetter an beiden Daten schlecht ist, wird auf die Durchführung verzichtet. Der Entscheid zur Durchführung bzw. Absage der Schulreise wird spätestens bis am Vortag um 09.00 Uhr auf der Homepage und dem Infoboard der KSR mitgeteilt.
- Bei der Schulreise findet die An- und Rückreise immer gemeinsam statt.
- Die Schulreise soll die Schulgemeinschaft stärken. Vom zeitlichen Umfang her entspricht sie in etwa einem normalen Schultag.

2. Regelung von Schüler/innen-Absenzen

Für Exkursionen, Schulreisen, Projektstage und Studienwochen gelten grundsätzlich die normalen Bestimmungen des Absenzenreglementes.

• Exkursionen, Schulreisen und Projektstage

- Wer nicht an einer Exkursion, einem Projekttag oder an der Schulreise teilnehmen kann, muss sich vorgängig sowohl bei der verantwortlichen Lehrperson als auch bei ihrer Klassenlehrperson abmelden und die Absenz dann innerhalb von 14 Tagen unterschreiben zu lassen.
- Bei korrekter Abmeldung werden für halbtägige Exkursionen 4 und für ganztägige Exkursionen und Schulreisen 8 entschuldigte Lektionen in Schulnetz eingetragen.
- Erfolgt die korrekte Abmeldung bis am Vorabend, müssen die Schüler/innen für die erstattbaren Kosten nicht aufkommen. Bei Abmeldungen, die erst am Exkursions-, Schulreise- oder Projekttag eingehen, müssen die Schüler/innen grundsätzlich die vollen Kosten begleichen.
- Nicht oder ungenügend entschuldigtes Fernbleiben von einer Exkursion, Schulreise oder einem Projekttag wird über das Prorektorat gemäss dem Absenzenreglement sanktioniert.

- **Studienwochen**

- Wer aus einem voraussehbaren, schwerwiegenden Grund nicht oder nur teilweise an der Studienwoche der Klasse/Stufe teilnehmen kann, muss an das zuständige Prorektorat möglichst frühzeitig ein schriftliches, bei Minderjährigkeit von den Erziehungsberechtigten unterzeichnetes Gesuch stellen. Erfolgt die Abmeldung aus medizinischen Gründen, ist ein Arztzeugnis beizulegen. Der/die Schüler/in muss für die nicht erstattbaren Kosten der Studienwoche aufkommen. Das zuständige Prorektorat klärt zusammen mit den Studienwochenverantwortlichen ab, ob der/die betreffende Schüler/in allfällig am Studienwochenprogramm einer anderen Klasse/Stufe teilnehmen kann.
- Wer aus einem nicht voraussehbaren, schwerwiegenden Grund kurzfristig nicht an einer Studienwoche teilnehmen kann, muss sich bei der verantwortlichen Lehrperson abmelden und zugleich das zuständige Prorektorat und die Klassenlehrperson informieren. Bei Krankheit oder Unfall wird ein ärztliches Zeugnis eingefordert. Alle für die Studienwoche anfallenden, nicht erstattbaren Kosten sind von dem/der Schüler/in zu begleichen. Wer im Laufe der Studienwoche wieder gesund bzw. arbeitsfähig wird, wird mit Hilfe des Prorektorats in die Studienwoche der eigenen bzw. einer anderen Klasse/Stufe integriert.
- Nicht oder ungenügend entschuldigtes Fernbleiben von einer Studienwoche wird über das Prorektorat gemäss dem Absenzenreglement geregelt.

3. Disziplinarisches

- Wer gegen die festgelegten Regeln/Verhaltensrichtlinien verstösst, wird abhängig von der Schwere des Verstosses mit Massnahmen gemäss dem Disziplinarreglement sanktioniert.
- Erfordert es die Schwere des Verstosses, dass der/die Schüler/in in Absprache mit dem zuständigen Prorektorat von der Exkursion, Schulreise, Studienwoche oder dem Projekttag ausgeschlossen wird und vorzeitig nach Hause zurückkehren muss, werden die Erziehungsberechtigten informiert. Die Zusatzkosten für die individuelle Rückreise müssen von dem/der Schüler/in übernommen werden.

4. Finanzielle Regelungen

- Grundsätzlich dürfen die Kosten für Exkursionen, Schulreisen und Projektstage auf der Unterstufe Fr. 30.- und der Oberstufe Fr. 45.- pro Tag (ohne Mahlzeiten) nicht übersteigen.
- Externe Studienwochen sind grundsätzlich so zu planen, dass sie die Kosten von Fr. 300.- (inkl. Mahlzeiten) nicht übersteigen. Ansonsten muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten aller Schüler/innen anonym über das Sekretariat eingeholt werden. Eine Ausnahme bilden (Auslands-) Reisen in nicht-sprachlichen Fächern im Rahmen der Schwerpunktfachwochen der 5. Klassen (Frühlings-Studienwoche), für welche Fr. 300.- nicht überschritten werden dürfen.
- Die Kosten für die Kulturwochen der 6. Klassen dürfen Fr. 600.- nicht übersteigen.

Luzern, April 2024
Die Schulleitung